

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988

e-mail: lsk@tu-berlin.de

Berlin, den 02.05.2012

Genehmigtes

Protokoll

der 842. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 24. April 2012

Beginn: 13.20 Uhr

Ende: 18:45 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Die Damen
Eberle ab 14.20 Uhr
Salomo
Okrafka ab 14.20 Uhr

sowie

die Herren
Marquardt
Schröder
Stein ab 14.20 Uhr
Meyer ab 14.30 Uhr
Zott
Ziegler ab 14.00 Uhr

Hochschul Controller:

Herr Thurian (SC 3)

Ständig beratende Gäste:

Frau Plaumann (1. ZFA) ab 14.20 Uhr
Herr Fritzsche (I A Exp)

Gäste:

Frau Güven (Personalrat der studentischen
Beschäftigten)
Frau Reile (Fachschaftsteam Fakultät VII)

Protokoll:

Frau Rocho

T A G E S O R D N U N G

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung der Protokolle der 840. und 841. Sitzung	2
3.	Berichte	2
4.	Satzung zu auslaufenden Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen der Technischen Universität Berlin (AuslaufSa)	2

5.	Anpassung der AllgPO Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen	3-11
6.	Ordnung über die Rechte und Pflichten der StudentInnen der TU Berlin (OTU)	11
7.	Verschiedenes	11

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird mit Vertagung der TOPs 2 und 4 in der vorliegenden Fassung genehmigt.

TOP 2: Genehmigung der Protokolle der 840. und 841. Sitzung

Die Genehmigung der Protokolle wird vertagt.

TOP 3: Berichte

Der Vorsitzende kündigt die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Technische Informatik an. Außerdem werden die ICT (Innovation-Communication-Technology) Masterstudiengänge, deren Organisation von der Universität Stockholm erfolgt, demnächst der LSK zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt. Die Einladung von VP 2 erfolgt nach der Behandlung der zentralen Ordnungen in der LSK.

Herr Schröder berichtet von der Sitzung der Kommission Strategie 2020 der TU. Unter anderem wurde zum Bereich Studium und Lehre diskutiert, ob Weiterbildungsangebote weiter ausgebaut werden können. (Nicht nur als Studiengänge!) Insbesondere wurde vorgeschlagen Bildungsveranstaltungen „auszugründen“ und damit den gesellschaftlichen Auftrag der TU noch besser zu erfüllen und erfolgreichen AbsolventInnen weitere Zukunftsperspektiven zu ermöglichen.

Das Projekt „cup cycle“ wurde kürzlich an der TU ausgegründet und hat seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den Studentwerkmensen an der TU aufgenommen. Das Ziel ist es, weniger Müll durch wiederverwendbare Kaffeebecher zu erreichen. Weitere Informationen zu diesem und anderen Projekten und zum Gründungsservice an der TU Berlin können unter: <http://www.gruendung.tu-berlin.de> nachgelesen werden.

TOP 4: Satzung zu auslaufenden Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen der Technischen Universität Berlin (AuslaufSa)

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertagt, da bislang die Fakultätsratsbeschlüsse der Fakultäten II und VII ausstehen und die AS-Vorlage noch nicht eingereicht wurde.

TOP 5: Neufassung der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO)

Der Vorsitzende erläutert die Historie zur Entstehung der überarbeiteten Allgemeinen Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung vom 19.04.2012, die aufgrund der Änderungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 20.5.2011 entstanden ist. Er weist darauf hin, dass sich die AG BerlHG am 30.4.2012 letztmalig treffen wird. Kernthemen in der Diskussion der AG waren das Teilzeitstudium und die prüfungsäquivalenten Studienleistungen (PS).

Bei den PS ist die AG übereinstimmend zu dem Konsens gelangt, die Minutenangabe bei den PS zu streichen und innerhalb der Modulbeschreibung die PS eindeutiger zu definieren.

Es wird als Bearbeitungsfassung vorgelegt:

- Neufassung der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) als Text-Vorlage vom 19.04.2012 (email-Eingang in der LSK-Geschäftsstelle am 20.04.2012)
- AS-Vorlage vom 25.04.2012 (eingegangen LSK-Geschäftsstelle am 25.04.2012)

Bearbeitung: durch alle LSK-Mitglieder

AS-Vorlage VP2	Eingang in der LSK (Textvorlage)	Beschluss LSK
25.04.2012	20.04.2012	24.04.2012

Beschluss LSK 1/842 – 24.04.12

Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidium und dem Akademischen Senat, die Neufassung der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und an die Senatsverwaltung für Wissenschaft unter Beachtung der Anmerkungen der LSK weiterzuleiten.

Dieser Beschluss gilt ausschließlich für die am 19.4.2012 versandte Textversion der AllgPO (Eingang in der LSK-Geschäftsstelle am 20.4.2012) mit Ausnahme einer redaktionellen Anpassung in § 8 Abs. 5.

Anmerkungen

Die LSK wurde im Vorfeld der endgültigen Erarbeitung der Neufassung der AllgPO eingebunden und bedankt sich ausdrücklich für die konstruktive Diskussionsatmosphäre mit allen Beteiligten.

Die LSK begrüßt die Überarbeitung und Neustrukturierung der AllgPO als zentrale Ordnung für das allgemeine Prüfungsverfahren nach etwa vierjähriger Geltungsdauer. Die AllgPO dient der besseren Studierbarkeit an der TU sowohl für alle Studierenden als auch die Lehrenden und die zuständigen Stellen der Verwaltung. Sie will Transparenz und Vergleichbarkeit innerhalb der gesamten Universität herstellen und ist damit ein wichtiges zentrales Dokument der TU. Die Formulierungen in der AllgPO legen nicht nur rechtsverbindliche Regelungen fest.

Ebenso verleihen sie dem Diskussionsprozess im Rahmen der Umgestaltung des Studienangebots auf Bachelor- und Masterstudiengänge an der TU Ausdruck.

Die Änderungen basieren auf den Änderungswünschen innerhalb der TU seit Ende 2009, den gesetzlichen Änderungen am Berliner Hochschulgesetz von Mitte 2011 sowie den Bestrebungen einer Vereinheitlichung von allgemeinen Vorgaben zur Etablierung eines Campusmanagements für Studium und Lehre. Insbesondere im Rahmen der Etablierung eines Campusmanagements für Studium und Lehre geht die LSK von einem weiteren Überarbeitungs- und Anpassungsbedarf innerhalb der kommenden 2 Jahre aus.

1. § 3 (2) NEU

Die LSK empfiehlt die Formulierung aus BerlHG § 32 (4) ebenfalls in die AllgPO in § 3 als neuen (2) einzufügen, um klar zu stellen, dass auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen als PrüferInnen bestellt werden können.

2. § 4 (1)

Die Einführung des „§ 4 Modul“ begrüßt die LSK besonders. Eine deutlichere Festschreibung, was ein Modul ist, ist aus Gründen der Nachvollziehbarkeit notwendig.

2. a) Die LSK empfiehlt Satz 1 wie folgt zu fassen: „Module sind in der Regel in mehreren Lehrveranstaltungen zusammengefasste Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten Einheiten, die festgelegte Qualifikationsziele haben, und studienbegleitend mit höchstens einer Prüfung abgeschlossen werden.“

Damit wird deutlicher, was ein Modul ist.

2. b) Die LSK empfiehlt in (1) Satz 5 zu streichen.

Inhaltlich geht der Satz in dem neu vorgeschlagenen Absatz 2 auf.

2. c) Die LSK empfiehlt in (1) Satz 6 ALT wie folgt zu ändern: „Form, Umfang und ggf. Gewichtung einer zu erbringenden Modulprüfung sind in der Modulbeschreibung zu dokumentieren.“

Mit diesen Änderungen wird klarer, was gemeint ist und das es auch Module geben kann, die nicht zwangsläufig mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.

2. d) Die LSK empfiehlt in (1) Satz 7 ALT die Worte „Erstellung der“ vor dem Wort „Modulbeschreibung“ zu ergänzen, damit klarer wird, was gemeint ist.

2. e) Die LSK empfiehlt in (1) Satz 8 ALT die Worte „sowie die Zugehörigkeit zu Modulgruppen“ vor den Worten „zu dokumentieren“ einzufügen.

Damit wird klar, dass in der Modulliste auch die Zuordnung der Module zu Pflicht- oder Wahlpflichtbereichen vorgenommen wird. Dies wird derzeit bereits getan und dient der besseren Übersicht über das Studium. Die LSK weist darauf hin, dass im Falle der Ausnutzung der Möglichkeit eine spezielle Gewichtung von einzelnen Prüfungen/Studienabschnitten in fachspezifischen Prüfungsordnungen im Rahmen der Bildung der Gesamtnote einzuführen, auch ein Feld „Gewichtung“ in der Modulliste zu ergänzen.

3. § 4 (2) NEU

Die LSK empfiehlt die Einfügung eines neuen Absatzes:

„(2) Module werden durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen. Über Änderungen nicht redaktioneller Art an den Modulbeschreibungen entscheidet die anbietende Fakultät unter Beteiligung der zuständigen Ausbildungskommission und ggf. Anhörung des zuständigen Prüfungsausschuss. Darüber hinaus kann ein zuständiger Fakultätsrat weitere Module in den oder die Wahlpflichtbereiche der Modulliste aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele der jeweiligen Studienordnung zu erreichen.“

Die Einführung dieses Absatzes macht deutlich, wie ein Modul erlassen und geändert wird.

Insbesondere ist die zuständige AK bei Änderungen nicht redaktioneller Art einzubinden und vor allem in Bezug auf das Prüfungsverfahren auch der PA. Aus den Änderungen der Angaben der Modulliste folgt, dass eine Änderung der Prüfungsordnung vorgenommen wird, die eine

weitergehende Gremienbeteiligung mit sich bringt. Die Änderungen am BerlHG erlauben nach Genehmigung einer Rahmenstudien- und -prüfungsordnung dem Präsidium nach Abschluss des inneruniversitären Gremienverfahrens über Änderungen in Studien- und Prüfungsordnungen ohne eine Genehmigung der Senatsverwaltung zu entscheiden (Vergleich BerlHG § 90).

4. § 5 (1)

Die Einführung des „§ 5 Modulverantwortliche“ begrüßt die LSK besonders. Eine deutlichere Festschreibung, wer Modulverantwortliche/r ist, ist aus Gründen der Nachvollziehbarkeit notwendig. An der TU herrscht Konsens, dass der oder die Modulverantwortliche grundsätzlich für ein Modul zuständig und Ansprechpartner/in dafür ist.

4. a) Die LSK empfiehlt in (1) Satz 1 die Worte „in der Regel“ einzufügen, da sonst ggf. nicht alle Personengruppen, die Modulverantwortliche sein können sollen, abgedeckt sind und in Satz 2 bereits Ausnahmen definiert sind. Weitere Personengruppen die Modulverantwortliche sein können sind aus Sicht der LSK z.B. GastprofessorInnen, HonorarprofessorInnen und außerplanmäßige ProfessorInnen, wissenschaftliche MitarbeiterInnen denen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen wurde (vgl. BerlHG §110 (3) Satz 2).

5. § 7 (1)

Die LSK begrüßt die Zusammenfassung der gemeinsamen Regelungen zu allen Prüfungen.

5. a) Sie empfiehlt in (1) Satz1 wie folgt zu fassen:

„Die Prüfungen für den Bachelor- oder Masterabschluss werden in folgenden Formen erbracht: Abschlussarbeit (§ 8) sowie als einheitliche studienbegleitende Modulprüfung in Form von Mündlicher Prüfung (§ 9), Schriftlicher Prüfung (§ 10) und Prüfungsäquivalenten Studienleistungen (§ 11).“

Die Einführung dieses Satzes bezieht sich auf die Unterscheidung von Modulprüfung und Abschlussarbeit einerseits und andererseits auf die Betonung, dass die studienbegleitenden Modulprüfungen nach Auffassung der TU alle einheitlich sind.

5. b) Die LSK empfiehlt in (1) einen neuen Satz 3 einzufügen: „Die Inhalte einer Modulprüfung orientieren sich an den zu vermittelnden Kompetenzen.“

Die Einführung dieses Satzes bezieht sich auf BerlHG § 30 (3) Satz 2 und dient der Festschreibung der Aufgabe einer Modulprüfung.

5. c) Die LSK empfiehlt die Worte „und Freiversuchsregelungen“ nach dem Wort „Prüfungsformen“ zu ergänzen, da genau dieses Recht in BerlHG § 31 (2) Nr. 2 ausdrücklich erwähnt ist.

5. d) Die LSK empfiehlt in (1) Satz 4 ALT zu streichen, wenn die Formulierung von Nr. **5. a)** übernommen wird, da er darin sinngemäß enthalten ist.

6. § 7 (3)

Die LSK empfiehlt in (3) Satz wie folgt zu fassen: „Die Anmeldefrist zu einer Modulprüfung beginnt mit dem Anfang des Semesters und endet

- bei der mündlichen Prüfung zu dem von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Zeitpunkt,
- bei der schriftlichen Prüfung entweder zu dem von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Zeitpunkt oder 3 Werktage vor dem Prüfungstermin,
- bei Prüfungsäquivalenten Studienleistungen vor dem Ablegen der ersten bewertungsrelevanten Studienleistung in der Regel bis zum 31.05. für das Sommersemester und bis zum 30.11. für das Wintersemester.“

Die Festlegung auf den 15.4. und 15.10. basieren auf der Festlegung der Prüfungszeiträume in QISPOS. In einem zukünftigen anderen elektronischen System ist dies ggf. nicht mehr so notwendig. Im Fall von mündlichen Prüfungen die jederzeit angeboten werden können, kann die Regelung eine Einschränkung von Prüfungsanmeldungen bedeuten. Aus diesen Gründen schlägt die LSK die oben stehende abweichende Formulierung vor.

7. § 7 (4)

Die LSK schlägt folgende Formulierung für den Absatz vor: „Modulprüfungen werden in der Regel bei der nächsten regulären Prüfungsmöglichkeit eines Moduls abgelegt. Nach Ablauf dieser Prüfungsmöglichkeit ist die Modulprüfung nach den Bedingungen des jeweils aktuellen Moduls abzulegen.“

Die Einführung des Begriffs Prüfungszeitraum geschieht undefiniert und ist daher nicht anwendbar, da der Prüfungszeitraum das gesamte Semester sein kann oder sich nur auf einen Teil des Semesters erstreckt. Eine Modulprüfung muss nach den Bedingungen des belegten Moduls durchgeführt werden. Es muss während des Moduls oder zeitnah nach dessen Ende eine Modulprüfung angeboten werden. Wollen die Studierenden die Modulprüfung später ablegen, sollten ihnen von den Modulverantwortlichen und ggf. dem Prüfungsausschuss möglichst alle Leistungen anerkannt werden. Ein Recht auf Anerkennung alter Leistungen (z.B. mehrere Jahre zurückliegende Leistungen) besteht für die Studierenden nicht! Eine grundsätzliche Anerkennung alter Leistungen verkürzt zwar die Studiendauer, kann aber ggf. mit den Zielen und Inhalten des Moduls nicht mehr übereinstimmen. Die Anerkennung muss daher im Einzelfall von fachlicher Seite entschieden werden. Alte Leistungen können also auch für ein aktuelles Modul gelten. Der Nachweis der alten Leistungen ist durch die Studierenden zu führen und dem oder der Modulverantwortlichen oder dem Prüfungsausschuss ggf. eine Begründung für die verspätete Durchführung der Prüfung zu geben.

8. § 7 (5) NEU

Die LSK empfiehlt einen neuen (5) zu ergänzen: „Mit Abschluss des ersten Prüfungsversuchs in einem Modul aus dem Wahlpflicht- oder Wahlbereich wird dieses Bestandteil der Prüfung in dem jeweiligen Studiengang.“

Dadurch ist klar gestellt, wie Module Bestandteil des Studiums werden.

9. § 7 (5) ALT

Die LSK empfiehlt (5) ALT wie folgt zu fassen: „Der Prüfungszeitpunkt der mündlichen Prüfung ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin von den Prüfenden bekannt zu geben. Der Prüfungszeitpunkt der schriftlichen Prüfung ist zu Beginn, bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Moduls bekannt zu geben. Zu Beginn bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Moduls wird der Zeitpunkt des Erbringens der einzelnen Studienleistungen in den Prüfungsäquivalenten Studienleistungen angekündigt. Zeitliche Überschneidungen unterschiedlicher Prüfungen desselben Studiengangs sind nach Möglichkeit auszuschließen. Die Fristen gelten auch für die Bekanntgabe von Terminen für Wiederholungsprüfungen gemäß § 15.“

Diese Klarstellung soll eine bessere Planung für die Prüfenden und Studierenden gewährleisten. Insbesondere schriftliche Prüfungstermine sollten rechtzeitig fest stehen und entsprechend bekannt gegeben werden.

10. § 7 (6) ALT

Die LSK empfiehlt vor das Wort „Prüfungsausschuss“ das Wort „zuständige“ zu ergänzen.

Der Wechsel einer Prüfungsform in besonders zu begründenden Einzelfällen sollte aus Sicht der LSK eine Ausnahme bilden und nur für ein Prüfungsverfahren gelten.

Soll eine Prüfungsform dauerhaft geändert werden, ist eine Änderung der Modulliste vorzunehmen. Der Einzelfall sollte kein Dauerzustand sein. Bei Serviceveranstaltungen liegt die Entscheidung gemäß § 4 beim Servicegeber.

11. § 7 (7) ALT

Die LSK empfiehlt folgende Formulierung für (7): „Sind die für eine Zulassung zu einer Prüfungsform erforderlichen Leistungen nachweisbar vorhanden, kann eine Prüfung auch vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden. Macht eine Kandidatin oder ein

Kandidat darüber hinaus durch einen triftigen Grund, beispielsweise durch ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie oder er nicht in der Lage ist, eine Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und/oder am vorgesehenen Ort und/oder zum vorgesehenen Zeitpunkt abzulegen, so muss der Prüfungsausschuss ihr oder ihm gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen angemessenen Form zu erbringen. Die Kandidatin oder der Kandidat soll ggf. einen Vorschlag für eine Prüferin oder einen Prüfer einreichen.“

Der erste Satz ist eine Ergänzung in Anlehnung an BerlHG § 32 (6). Der zweite Satz erlaubt es Studierenden eine Prüfungsform mit Genehmigung des Prüfungsausschuss im Individualfall zu wechseln. Ein angestimmter Vorschlag für Prüfende ist ebenfalls erforderlich. (6) ALT regelte die Änderungsmöglichkeit einer Prüfung für Prüfende, (7) ALT regelte eine Änderungsmöglichkeit für Studierende.

12. § 7 (8) ALT

Die LSK empfiehlt in (8) Satz 1 wie folgt zu ersetzen: „Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfern zu bewerten. Studienbegleitende Prüfungen können von nur einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen werden. Im Fall von mündlichen Prüfungen ist mindestens ein sachkundiger Beisitzer vorzusehen. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei Prüfungsberechtigten abzunehmen.“

Diese Formulierungen stammen sinngemäß aus dem BerlHG § 33 (1).

13. § 8 (6)

Die LSK empfiehlt in (6) Satz 2 nach dem Wort „werden“ zu trennen, da sich „die Fristen“ auch auf den ersten Satz beziehen.

14. § 8 (8)

14. a) Die LSK empfiehlt in (8) Satz 4 die Worte „in der Regel“ vor den Worten „in digitaler Form“ zu ergänzen, da es z.B. auch Entwürfe geben kann, die nicht digital eingereicht werden können.

14. b) Die LSK empfiehlt in (8) Satz 6 „Betreuerin oder Betreuer“ durch „die Betreuerinnen und/oder die Betreuer“ zu ersetzen, da es immer zwei BetreuerInnen gibt.

15. § 8 (10)

Die LSK empfiehlt in (10) Satz 1 folgende Formulierung: „Die Abschlussarbeit ist von den Betreuerinnen und/oder den Betreuern gemäß § 14 Abs. 2 zu bewerten.“, da es immer zwei BetreuerInnen gibt.

16. § 9 (8)

Die LSK empfiehlt in (8) den Satz 2 zu streichen. Aus Sicht der LSK ist es nicht ersichtlich, warum PrüferInnen wegen Chancengerechtigkeit Personen ausschließen können.

Im Fall des Zuhörens der Prüfung als Vorbereitung auf eine eigene Prüfung müssten ansonsten auch Prüfungsprotokolle verboten werden. In mündlichen Prüfungen geht es nicht nur um die Frage an sich sondern auch um die Art der Beantwortung. Andernfalls könnte auch eine Klausur geschrieben werden.

Das Beiwohnen einer Prüfung ändert aus Sicht der LSK die Chancengerechtigkeit nicht. In der Konsequenz schlägt die LSK vor, die derzeit geltende Regelung, dass PrüferInnen die Zuhörerzahl begrenzen können, abzuschaffen.

17. § 10

17. a) Die LSK empfiehlt (1) vor (4) zu verschieben.

17. b) Die LSK empfiehlt in (2) in Satz 2 vor dem Wort „zulässig“ die Worte „als schriftliche Prüfung“.

Die gesamte Prüfung oder nur ein Teil der Prüfung im Sinne von (3) kann als MC oder

elektronisch durchgeführt werden. Die Regelung in (6) erlaubt eine Anwendung auf MC-Fragen die nur in einem kleinen Teil innerhalb einer schriftlichen Prüfung angewandt werden (z.B. nur eine Frage) nicht. Entsprechend kann nur im Fall von ganzen Prüfungen oder echten Teilen im Sinne von (3) mit MC-Fragen als schriftliche Prüfung hantiert werden.

17. c) Die LSK empfiehlt (3) zu streichen.

Die LSK sieht keine Notwendigkeit für das Ablegen einer schriftlichen Prüfung in mehreren Teilen. Die gewünschte Regelung eine schriftliche Prüfung in mehreren Teilen ablegen zu lassen und dabei festzulegen welche Teile Bestanden sein müssen ist nicht konform zum Grundsatz ein Modul mit einer einheitlichen Prüfung abzuschließen. Beim Ablegen einer Prüfung in mehreren Teilen gilt das Kompensationsprinzip.

17. d) Die LSK empfiehlt in (6) ab Satz 6 alles Nachfolgende zu streichen.

Durch diese Änderung wird klar, dass MC-Fragen in einzelnen Prüfungen angewandt werden dürfen. Die Ausgestaltung der MC-Fragen (verschiedene Methoden) sollte in den fachspezifischen Prüfungsordnungen bzw. in der Prüfung klar dokumentiert sein. Eine so weit gehende Regelung wie sie hier vorgenommen wurde schränkt die Möglichkeit der Anwendung von MC-Fragen aus Sicht der LSK zu sehr ein. Insgesamt erscheinen diese Regelungen als nicht sehr anwendungstauglich. Die Notentabelle ist aus Sicht der LSK entsprechend ebenfalls zu streichen, da sie einen Eingriff in die Prüfungshoheit darstellen. Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden können, sollte die Tabelle wie folgt angepasst werden:

Prozent der richtig beantworteten Fragen	Note
Ab 50 %	4,0
Ab 55 %	3,7
Ab 60 %	3,3
Ab 65 %	3,0
Ab 70 %	2,7
Ab 75 %	2,3
Ab 80 %	2,0
Ab 85 %	1,7
Ab 90 %	1,3
Ab 95 %	1,0

Ansonsten entstehen Lücken in der Zählung.

18. § 11

18. a) Die LSK empfiehlt (1) wie folgt zu ersetzen: „Prüfungsäquivalenten Studienleistungen bilden eine einheitliche Prüfungsform in der Studierende bestimmte Studienleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise ablegen können. Dadurch ermöglichen Prüfungsäquivalente Studienleistungen einerseits eine adäquate Anpassung der Prüfungsform an den Lehr- und Lernstoff sowie andererseits in herausragender Weise die Feststellung, dass die jeweiligen Kompetenzziele erreicht wurden.“

Die Definition, was PS sind sollte als eigenständige Prüfungsform an der TUB etwas ausführlicher ausfallen. Gerade diese Prüfungsform wurde von Seiten der Senatsverwaltung oft kritisiert. Die AG BerLHG hat sich ausdrücklich zur PS als Prüfungsform an der TU bekannt.

18. b) Darüber hinaus sollte Satz 3 redaktionell wie folgt umgestellt werden: „Als Bestandteile der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen sind Studienleistungen, die dem inhaltlichen und/oder zeitlichen Umfang einer Mündlichen Prüfung (§ 9) oder einer Schriftlichen Prüfung (§ 10) entsprechen, unzulässig.“

Die Festlegung, was alles Bestandteil der PS sein kann, sollen die Fakultäten jeweils für sich festlegen können. Aus diesem Grund muss die Zusammensetzung, Dauer und Gewichtung der PS nun in der Modulbeschreibung angegeben werden. Im Gegenzug muss es keine Festlegung

von Minuten für schriftliche Tests als bewertungsrelevante Studienleistung in der AllgPO geben.
18. c) Die LSK empfiehlt (4) zu streichen, da er wenn dem Vorschlag der LSK zu **Nr. 21. c)** gefolgt wird, schon in § 14 (2) enthalten ist.

19. § 12

19. a) Die LSK empfiehlt in (2) Satz 1 aus BerlHG § 23a (1) zu übernehmen und um folgende Worte zu ergänzen: „...wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.“

19. b) Die LSK empfiehlt in (3) Satz 1 die Worte „wird die Antragstellerin oder der Antragsteller darüber schriftlich informiert und“ nach dem Wort „so“ zu ergänzen.

Nach der Lissabonkonvention muss alles Vergleichbare anerkannt werden und im Falle einer Ablehnung eine schriftliche Begründung gegeben werden. Die LSK empfiehlt diesbezügliche Schulungsunterlagen für die Prüfungsausschüsse zu erarbeiten und bereit zu stellen.

20. § 13

Die LSK empfiehlt in (2) die Höchstgrenze der Zusatzmodule auf 60 LP zu beschränken. Das Zusatzstudium soll insbesondere den nahtlosen Übergang zwischen zwei Studienabschlüssen gewährleisten. Da es unter Umständen zu einem Jahr Wartezeit führen kann, sollte die Grenze für die maximal zu erwerbenden Module im Zusatzstudium auf 60 LP angehoben werden.

21. § 14

21. a) Die LSK schlägt vor die Definition der folgenden Noten in (1) wie folgt zu ändern:

1,7 / 2,0 / 2,3

2,7 / 3,0 / 3,3

Gut = eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
Befriedigend = eine Leistung, die insgesamt durchschnittlichen Anforderungen entspricht

Damit wird eine Einheitlichkeit der Definitionen in Bezug auf die Anforderungen erreicht.

21. b) Die LSK empfiehlt in (2) in Satz 2 die folgenden Worte zu streichen: „, bei Schriftlichen Prüfungen, die aus mehreren Teilleistungen bestehen“, da in §10 vorgeschlagen wurde, den (3) zu streichen (**vgl. Nr. 17 c)**).

21. c) Die LSK empfiehlt in (2) nach Satz 3 folgenden Satz zu ergänzen: „Durch die Mittelbildung kann die Modulprüfung insgesamt bestanden sein, auch wenn einzelne Prüfungsleistungen mit der Note 5,0 bewertet wurden (Kompensation).“

Für die PS ist damit das Kompensationsprinzip eindeutig benannt und sichergestellt, dass es sich um eine Prüfung handelt.

21. d) Die LSK empfiehlt in (3) Satz 2 zu streichen, da er schon in § 15 enthalten ist.

22. § 15

22. a) Die LSK empfiehlt in (1) Satz 2 die Worte „in der Regel“ zu streichen und die Worte „der Vorlesungszeit“ nach dem Wort „Beginn“ zu ergänzen.

Aus Gründen der Studierbarkeit erachtet es die LSK für sinnvoll, Prüfungen so schnell wie möglich zu wiederholen. Auch die Studierenden begrüßen eine schnelle

Wiederholungsmöglichkeit, sie haben aber auch das Recht, eine Wiederholungsprüfung innerhalb von (mindestens) 12 Monaten abzulegen. Gemäß BerlHG § 30 (4) Satz 3 **müssen** für alle Prüfungen „Wiederholungen bis zum Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters“ angeboten werden. In der Umsetzung sieht die LSK dazu folgende Problemfelder:

- alle Fachgebiete müssen in der VL-freien Zeit eine weitere Prüfung erarbeiten, anbieten und kontrollieren, damit sinken besonders für den daran beteiligten akademischen Mittelbau die Zeiten für Forschung und Promotion / Habilitation und auch Urlaub

- nicht alle Fachgebiete haben das Personal zur Umsetzung dieser Regelung

zusätzliche überschneidungsfreie Prüfungstermine in der vorlesungsfreien Zeit schränken auch die Möglichkeiten der Studierenden für Praktika, Jobs und Urlaub ein

- die Studierenden können diesen in vielen Fällen zusätzlichen Wiederholungstermin wahrnehmen, sie müssen es aber nicht

- die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen muss verbindlich geregelt werden, hierzu gehören Zeitabschnitte zur Prüfungsvorbereitung der Studierenden, die Raumvergabe und der Abgleich mit anderen Prüfungen des selben Studiengangs (eine technische Lösung für diese Fragen wurde im MuLF-Zentrum bereits entwickelt und implantiert)

- die vorgeschlagene Regelung kann dazu führen, dass die ersten Prüfungen nicht mehr am Ende der VL-Zeit stattfinden sondern erst zu Beginn des folgenden Semesters.

22. b) Die LSK empfiehlt in (4) in Satz 1 die Worte „zwölf Monate“ durch die Worte „15“ zu ersetzen.

Die LSK diskutiert ausführlich die Frage zur Festlegung einer Frist, bis wann eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist. Grundsätzlich gibt es im BerlHG keine Regelung dazu, so dass die Entscheidung zur Festlegung einer Frist bei der TU selbst liegt. Das BerlHG regelt lediglich, dass es möglich ist, bei nicht ausreichend erbrachten Leistungen eine verpflichtende Studienberatung anbieten zu können (BerlHG § 28(3)). Für das Ablegen des ersten Prüfungsversuchs gibt es an der TU keine Frist. Ist das Prüfungsverfahren einmal begonnen, gibt es derzeit aber eine Frist von 12 Monaten, innerhalb derer eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden muss. Die Diskussion in der LSK fand einerseits auf der Ebene der Rechtmäßigkeit der Festlegung einer Frist und andererseits auf der Sinnhaftigkeit der festgelegten „12 Monate“ statt. Zur Rechtmäßigkeit wurden folgende Aussagen getroffen:

Es gibt keine ausreichende Rechtsgrundlage zur Zwangsanmeldung zur Prüfung, die explizit einen Eingriff in die Studienfreiheit bzw. die Berufswahlfreiheit (12(1)GG) darstellt. Eingriffe in die Berufswahlfreiheit unterliegen dem Bestimmtheitsgrundsatzes des Grundgesetzes. Eine Möglichkeit in Satzungen explizit festzulegen, dass Prüfungen in einer bestimmten Frist absolviert werden existiert nur in §28(3). "[...]Für den Fall, dass eine Studienverlaufsvereinbarung nicht zustande kommt, kann die Satzung weiter vorsehen, dass im Ergebnis von Studienfachberatungen nach Satz 1 und Satz 2 der Student oder die Studentin" verpflichtet wird, innerhalb einer festzulegenden Frist bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu absolvieren." Die Voraussetzungen für "diesen Fall" sind in der AllgPO nicht geschaffen, so dass keine Frist festgelegt werden DARF.

Zur Sinnhaftigkeit der 12 Monate wurden folgende Aussagen getroffen:

Die Festlegung einer längeren Frist zur Wiederholung von Prüfungen soll den Studierenden ermöglichen, eine angemessene Vorbereitung auf die Prüfung zu haben.

Bei semesterweise angebotenen Prüfungen kann diese Frist wegen Verschiebung des Prüfungstermins sehr leicht außerhalb der 12 Monate liegen. Studierenden haben in der Regel 2 Möglichkeiten zur Prüfung innerhalb der jeweiligen Fristen. Einen Versuch müssen sie wahrnehmen, wenn sie bestehen wollen.

Grundsätzlich sollten die Struktur und das Angebot von Beratungen zu m Studium aus Sicht der LSK verbessert werden. Durch die Festlegung von Fristen verlagert die Universität die Verantwortung stärker auf die Studierenden.

22. c) Die LSK empfiehlt (6) wie folgt zu formulieren: „Nicht bestandene Module aus dem Wahlpflicht- und nicht bestandene Module aus dem Wahlbereich, die Bestandteil des Studiums sind, können innerhalb der Regelstudienzeit ersetzt werden. Außerhalb der Regelstudienzeit können jeweils ein nicht bestandenes Modul aus dem Wahlpflicht- und ein nicht bestandenes Modul aus dem Wahlbereich, die Bestandteil des Studiums sind, ersetzt werden.“ Diese Formulierung erlaubt es mehr als ein nicht bestandenes Modul aus dem jeweiligen Bereich zu ersetzen.

23. § 16

23. a) Die LSK empfiehlt, dass eine Abmeldung am letzten „Tag“ vor dem Prüfungstag

schriftlich angezeigt werden muss. Aus Sicht der LSK ist nicht ersichtlich warum man sich am letzten Werktag vorher abmelden muss. Im Fall einer elektronischen Abmeldung oder einer Abmeldung per Briefkasten im Prüfungsamt kann die Frist auch bei einem Tag gewährt werden.

23. b) Die LSK empfiehlt in (2) Nr. 3 zu trennen und wie folgt zu formulieren: „3. die Abmeldung nicht fristgemäß erfolgt, 4. nach Beginn der Prüfung zurücktritt,“. Sprachlich macht die Regelung aus Sicht der LSK sonst keinen Sinn.

23. c) Die LSK empfiehlt in (3) die Sätze 6 und 7 zu streichen. Aus Sicht der LSK ist nicht ersichtlich, warum ein einmal begründet unterbrochener Prüfungsversuch der PS nicht umgehend fortgesetzt werden sollte, wenn der Grund weggefallen ist.

23. d) Die LSK empfiehlt in (4) den letzten Satz zu streichen.

Die Konsequenz der folgenden Exmatrikulation ggf. beim ersten Prüfungsversuch aus schwerwiegenden Gründen der Täuschung ist aus Sicht der LSK sehr weitgehend. Es besteht Konsens, dass Fälle der Täuschung durch das nicht Bestehen der Prüfung geahndet werden sollen. Eine frühzeitige Exmatrikulation ist allerdings sehr weitgehend. Die vorhandenen Möglichkeiten der Ahndung von Täuschungsfällen reichen aus Sicht der LSK aus.

Sollte dennoch eine entsprechende Regelung in die Ordnung aufgenommen werden, schlägt die LSK vor für schwerwiegende Fälle und wiederholte Fälle der Täuschung einen Ausschuss des Akademischen Senats (in Anlehnung an den Ordnungsausschuss gemäß BerlHG § 16 bzw. den Ausschuss zu wissenschaftlichem Fehlverhalten) einzurichten, der über die Konsequenzen entscheidet. Einem Prüfungsausschuss sollte die Entscheidung über solche Konsequenzen aus Sicht der LSK nicht allein überlassen werden. Die Zuständigkeit des Prüfungsausschuss derart zu erweitern, dass die zu prüfende Person von weiteren Prüfungsleistungen ausgeschlossen wird und damit ihr Studium nicht beenden kann, kommt einer Exmatrikulation gleich. Das Instrument muss verantwortlich angewandt werden und darf nicht nur zur Abschreckung in Zeiten vieler aufgedeckter Plagiate angewandt werden. Die LSK stellt sich ganz klar gegen jede Form von absichtlicher Täuschung bzw. Betrug. Eine ausdrückliche grenzwertige Regelung als Drohgebärde ist aber aus Sicht der LSK nicht Die Lösung.

24. § 17

Die LSK empfiehlt diesen Paragraphen in der vorliegenden Form zu streichen.

Die „verpflichtende“ Studienberatung ist nach BerlHG § 28 (3) ausschließlich im Fall von nicht erreichten Studienzielen durchführbar und nur dann, wenn es eine ausführliche Regelung in der gemeinsamen Rahmenstudien- und Prüfungsordnung gibt. Die vorliegende Regelung reicht dazu aus Sicht der LSK nicht aus. In den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen kann dem entsprechend auch keine Variante davon eingerichtet werden.

TOP 6: Ordnung über die Rechte und Pflichten der StudentInnen der TU Berlin (OTU)

Aufgrund der Überschreitung der Sitzungszeit wird für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes ein 2. außerordentlicher Sitzungstermin anberaumt.

TOP 7: Verschiedenes

Die außerordentliche Sitzung zum TOP 6 findet voraussichtlich am 27.04.2012 um 9.00 Uhr im H 2509 statt. Die nächste ordentliche Sitzung findet am 08.05.2012 um 14.15 Uhr im H 2037 statt.

Vorsitzender:

Christian Schröder

Protokoll:

Anja Rocho